

Satzung

Deutscher Harmonika-Verband, Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein erhält die Bezeichnung

Deutscher Harmonika-Verband
Landesverband Niedersachsen e.V.

Sitz des Vereins ist Hildesheim. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Hildesheim.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Deutsche Harmonika-Verband, Landesverband Niedersachsen e.V., ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Volksmusikfreunden, Harmonika-Orchestern und Spielgruppen, Harmonika-Ensembles und Solisten, Fachlehrern und Künstlern innerhalb des Landes Niedersachsen, mit der Aufgabe, die Pflege der Volksmusik zu fördern sowohl in der Jugend als auch bei den Erwachsenen.
- (2) Der Verein erstrebt die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Volks- und Harmonikamusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, die Jugendpflege, die Förderung des gemeinsamen Musizierens und die Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung. Darüber hinaus wird der Verband auch internationale Kontakte fördern und somit der Verständigung unter den Völkern dienen; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Landesverband wahrt die Interessen des Verbandes gegenüber den Landesbehörden, Landesmusikräten, Akademien sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 – 60 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Niedersächsischen Akkordeon-Jugendorchesters, eine allgemeine Jugendarbeit sowie die Durchführung von Lehrgängen nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V. Trossingen (Bundesverband), Solisten- und Orchesterwettbewerben und Gemeinschaftskonzerten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Landesverband Niedersachsen ist eine Untergliederung des Bundesverbandes und erhebt daher keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Eintritt

Der Antrag auf Aufnahme kann von allen Orchestern, Spielgemeinschaften und Einzelspielern gestellt werden, deren Ziel die gemeinsame Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Volks- und Harmonikamusik ist.

Die Anträge können an den Landesverband Niedersachsen gerichtet, aber auch beim Deutschen Harmonika-Verband in Trossingen gestellt werden. Die Mitgliedschaft beim Landesverband begründet auch eine Mitgliedschaft beim Bundesverband und umgekehrt.

§ 6 Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig und muß per Einschreiben erklärt werden. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes schädigt oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten zu lassen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben oder Anträge zu stellen
- die vom Verband herausgegebenen Schriften (Rundschreiben, Verbandszeitschrift) zu beziehen
- an den Veranstaltungen und Vergünstigungen des Verbandes nach den hierfür jeweils aufzustellenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Deutschen Harmonika-Verband Trossingen festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, die Ablösungsbeiträge für Urheberrechte entsprechend dem vom Bundesverband mit den betreffenden Organisationen (z.B. Gema) abgeschlossenen Verträgen zu leisten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Außerdem sollten die Mitglieder an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilnehmen.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden – Präsident des Landesverbandes Niedersachsen im DHV
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die durch Beendigung der Amtsdauer ausscheidenden Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Die Sitzungen hat der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anzuberaumen, so oft es das Interesse des Verbandes erfordert.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein in allen Angelegenheiten jeweils allein. Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beisitzer berufen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister hat Vertretungsmacht für die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt:
 - Zahlungen für den Verband entgegenzunehmen und darüber zu bescheinigen
 - Zahlungen aus der Verbandskasse zu leisten
 - Andere lediglich auf die Kassengeschäfte sich beziehende Schriftstücke allein zu unterzeichnen.
- (2) Über die Anlegung der Verbandsgelder beschließt der Vorstand. Der Schatzmeister hat über Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Geschäftsjahr Rechnung zu führen und diese mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu bestellen, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit eines der beiden ersten Revisoren nur 1 Jahr, um ein rotierendes System zu erreichen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, soweit dies erforderlich erscheint, um Aufgaben zu erfüllen, die der Mitgliederversammlung kraft Gesetz zustehen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge, die nicht mindestens drei Wochen vor der Versammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden, können in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
- (4) Außerdem hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.
- (5) Bei Rücktritt des Vorstandes hat der bisherige 1. Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahlen einzuberufen. Bis zu den Neuwahlen nimmt er die Aufgabe des 1. Vorsitzenden kommissarisch wahr.

§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat alle sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- (2) Jede dem Verband angeschlossene Spielvereinigung und jedes Einzelmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 15 Gliederung des Verbandes

Der Landesverband kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses in Bezirksverbände untergliedert werden, soweit dieses aus organisatorischen Gründen notwendig erscheint.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Verbandsvermögen dem Bundesverband zur Pflege der Volksmusik zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Die Satzung ist am 05. Juni 1988 errichtet.

gez. Martin Haut, Renate Nettelbeck, Karl-Heinz Höhne, Thomas Gaul, Werner Pilz, I. Müller-Krassow, Anneliese Wode, Horst Herrmann, Horst Krumpolt, Klaus Dörries, Helmut Wallbaum, Elke Schröder, Wilhelm Rudolph, K. Novak.

Die Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 17.06.1990 geändert.

Die Änderung ist am 28.11.1990 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 26.04.1998 geändert.